



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Regiogrid
Bd de Pérolles 65
1700 Fribourg

info@regiogrid.ch
www.regiogrid.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich / Fribourg, 6. Februar 2026

Revision EnFV (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Regiogrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) Stellung nehmen zu können.

I. Bewertung der Vorlage

Das Bewirtschaftungsentgelt hat zum Zweck, die mit der Direktvermarktung verbundenen Zusatzkosten, insbesondere für Prognose, Fahrplanmanagement, Handelsanbindung, Abrechnung und Ausgleichsenergie zu kompensieren.

Regiogrid anerkennt, dass das bisherige Zweipreismodell für das Bewirtschaftungsentgelt mit der Änderung des Ausgleichspreismechanismus angepasst werden muss.

Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung ist Regiogrid gleichwohl nicht einverstanden:

1. Diskriminierung von Wind- und Wasserkraft

Die Annahme, dass nur die Photovoltaik in das «Commun-Shocks»-Regime fällt, teilt Regiogrid nicht. Die Wind- und Wasserkraft sind gleichermassen von systematischen und mit der Systembilanz korrelierten Prognosefehlern betroffen. Insbesondere die Prognostizierbarkeit der Laufwasser- und Windkraft birgt vergleichbare Herausforderungen wie die Photovoltaik.

2. Das Modell der Direktvermarktung wird gefährdet

Der variable Anteil des Direktvermarktungsentgelts wird nicht nur von Ausgleichsenergiekosten, sondern vielmehr von Portfoliorisiken getrieben. Diese sind durch die Direktvermarkter zu tragen. Mit dem Wegfall des variablen Anteils wird das vom Direktvermarkter eingegangene Risiko nicht mehr abgedeckt und es ist zu befürchten, dass Kraftwerksbetreiber keinen Dienstleister für die Direktvermarktung mehr finden werden. Der Verordnungsentwurf gefährdet somit direkt die Wirksamkeit des Förderinstruments der Direktvermarktung, was sich auf den Ausbau der betroffenen Technologien auswirken dürfte.

3. Der Referenz-Marktpreis muss für die Kleinlaufwasserkraft angepasst werden

Viele Kleinlaufwasserkraftwerke schaffen es aufgrund ihrer fehlenden Steuerbarkeit nicht, mit ihren durchschnittlichen Einnahmen aus dem Spotmarkt den Referenz-Marktpreis zu erreichen, da der Referenz-Marktpreis für Wasserkraft stark von grösseren Kraftwerken mit Speichermöglichkeit bestimmt wird. Dies führt zu einer Verzerrung bei der Bildung des Referenz-Marktpreises mit negativen Folgen für die Kleinlaufwasserkraftwerke ohne Speicherkapazitäten. Bisher hat der variable Anteil des Bewirtschaftungsentgelts das Risiko dieses Produktionsprofils teilweise ausgeglichen. Mit dem Wegfall des variablen Anteils wird dies nicht mehr möglich sein und muss korrigiert werden.

4. Fehlende Rechtmässigkeit einer rückwirkenden Umsetzung

RegioGrid stellt die Rechtmässigkeit einer rückwirkenden Umsetzung in Frage, zumal sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen könnte. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Direktvermarktung auf individuellen Verträgen basiert, die nicht rückwirkend gekündigt oder angepasst werden können.

II. Anträge von RegioGrid

RegioGrid stellt folgende Anträge

Es ist eine zweijährige Übergangsphase bis Ende 2027 für alle Technologien einzuführen:

- In der ersten Phase (mindestens 6 Monate) sind Erfahrungen mit dem Einpreismodell zu sammeln; dabei ist das Bewirtschaftungsentgelt bestehend aus einem fixen und einem variablen Anteil für sämtliche Technologien beizubehalten.
- In einer zweiten Phase ist basierend auf den erzielten Erfahrungen die erarbeitete Lösung in die Verordnung aufzunehmen, dass sie dem Zweck der Direktvermarktung und dem neuen Einpreismodell gerecht wird.

Das Bewirtschaftungsentgelt besteht während dieser Übergangsphase weiterhin für alle Technologien aus einem fixen Teil für die Vermarktungskosten und einem variablen Teil für die Ausgleichsenergiekosten, wobei für den variablen Teil ein Minimum zu definieren ist, das dem Wert aus dem Jahr 2023 entspricht.

Aufgrund der notwendigen Vertragsverhandlungen zwischen Dienstleister und Kraftwerksbetreiber ist der finale Verordnungstext (siehe Phase 2) spätestens Ende Juni 2027 zu publizieren.

Im Weiteren wird das BFE aufgefordert, die Preisbildung beim Referenz-Marktpreis zu überprüfen und mit den Betreibern Vorschläge auszuarbeiten, die die Problematik der Nichtrepräsentativität des Referenz-Marktpreises für ein durchschnittliches KEV-Laufwasserkraftwerk adressieren.

EnFV - Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

1 Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh.

2 Für Photovoltaikanlagen in der Direktvermarktung wird pro kWh eingespeiste Elektrizität zusätzlich vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten ausgerichtet.

3 Die Höhe des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiekosten entspricht dem Maximum aus den durchschnittlichen Ausgleichsenergiekosten pro kWh Elektrizität, die im entsprechenden Quartal aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeist wird, und der in Abs. 5 festgehaltenen technologiespezifischen Risikoprämie.

4 Die Ausgleichsenergiekosten für die aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeiste Elektrizität werden auf der Grundlage einer vereinfachten Prognose ermittelt und mit dem Faktor von 0,4

multipliziert. Die vereinfachte Prognose basiert auf der am Vortag aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeisten Elektrizität.

5 (neu) Aufgrund der Varianz der Ausgleichsenergiekosten beträgt das Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten von Photovoltaikanlagen mindestens 1,13 Rp./kWh.

6 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Höhe des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiekosten vierteljährlich.

Art. 108d streichen

Art. 108d (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Bis zum 31. Dezember 2027 gilt Art. 26 Abs. 2 bis Abs. 5 sinngemäss auch für alle anderen Produzenten in der Direktvermarktung. Die Ausgleichsenergiekosten für die aus allen lastganggemessenen Produktionsanlagen eingespeiste Elektrizität werden auf der Grundlage einer vereinfachten Prognose ermittelt und mit dem Faktor von 1,0 multipliziert. Aufgrund der Varianz der Ausgleichsenergiekosten beträgt das Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten von

- a. Windenergieanlagen mindestens 1,13 Rp./kWh;
- b. Wasserkraftanlagen mindestens 0,49 Rp./kWh;
- c. KVA mindestens 0,2 Rp./kWh;
- d. übrigen Biomasseanlagen: 0,49 Rp./kWh.

* * *

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Benedikt Loepfe
Präsident



Susanne Michel
Geschäftsführerin